

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2020

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-25/19

Nummer:

Z-56.4-1024

Geltungsdauer

vom: **30. Januar 2020**

bis: **31. Januar 2024**

Antragsteller:

Pilkington Deutschland AG

Haydnstraße 19

45884 Gelsenkirchen

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauprodukt "Pyrostand" als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauprodukte mit den Bezeichnungen "Pyrostand CS30", "Pyrostand CR34", "Pyrostand MS03", "Pyrostand MR11", "Pyrostand CW66", "Pyrostand CW66N", "Pyrostand CW72", "Pyrostand MW", "Pyrostand LCS 25 A+B" und "Pyrostand LMS 03 A+B" (nachfolgend als mineralische Werkstoffe bezeichnet).

Dieser Bescheid gilt außerdem für die Herstellung und Verwendung der Zwei-Komponenten-Systeme "Pyrostand LCS 25 A+B" und "Pyrostand LMS 03 A+B", bestehend jeweils aus einer mineralischen Komponente und einer flüssigen Komponente.

Die mineralischen Werkstoffe sind nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹), die Zwei-Komponenten-Systeme dienen zur Herstellung nichtbrennbarer Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1).

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.2.1 Die mineralischen Werkstoffe sind als Stangen- oder Plattenware als nichtbrennbare Baustoffe verwendbar.

Die Zwei-Komponenten-Systeme sind zur Herstellung eines nichtbrennbaren Baustoffs verwendbar.

1.2.2 Regelungen zum Schallschutz und Wärmeschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die mineralischen Werkstoffe bzw. die Baustoffe, hergestellt aus den Zwei-Komponenten-Systemen, verwendet werden, zum Nachweis Ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z.B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der mineralischen Werkstoffe bzw. der Baustoffe, hergestellt aus den Zwei-Komponenten-Systemen, sind zu beachten.

1.2.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der mineralischen Werkstoffe bzw. der aus den Zwei-Komponenten-Systemen hergestellten Baustoffe, zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.5 Die mineralischen Werkstoffe und die Baustoffe, hergestellt aus den Zwei-Komponenten-Systemen, dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der mineralische Werkstoff "Pyrostand CS30" besteht aus einem mit Kühlmittel ausgerüsteten, silikathaltigem Füllstoff. Die Rohdichte muss $1580 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Dem mineralischen Werkstoff "Pyrostand CR34" werden zusätzlich Glasfasern zur Bewehrung beigegeben. Die Rohdichte muss $1850 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Dem mineralischen Werkstoff "Pyrostand MS03" werden zusätzlich Schaum- bzw. Hohlglas- kugeln beigegeben. Die Rohdichte muss $1150 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Dem mineralischen Werkstoff "Pyrostand MR11" werden zusätzlich Schaum- bzw. Hohlglaskugeln sowie Glasfasern zur Bewehrung beigemischt. Die Rohdichte muss $1300 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Die mineralischen Werkstoffe "Pyrostand CW66", "Pyrostand CW66N" und "Pyrostand MW" schäumen unter Hitzeeinwirkung auf. Die Rohdichte muss $1900 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Das Zwei-Komponenten-System "Pyrostand LCS 25 A + B" besteht aus einer mineralischen, silikathaltigen Komponente und einer flüssigen Komponente.

Dem Zwei-Komponenten-System "Pyrostand LMS 03 A+B" sind zusätzlich Schaum- bzw. Hohlglaskugeln beigemischt.

2.1.2 Die mineralischen Werkstoffe und die aus den Zwei-Komponenten-Systemen hergestellten Baustoffe müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹) erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung der mineralischen Werkstoffe und der Zwei-Komponenten-Systeme muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der mineralischen Werkstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die Herstellung der mineralischen Werkstoffe erfolgt im Herstellwerk.

Die Zwei-Komponenten-Systeme "Pyrostand LCS 25 A+B" und "Pyrostand LMS 03 A+B" werden im Herstellwerk jeweils als mineralische und flüssige Komponente vorgemischt hergestellt, verpackt bzw. abgefüllt und zu einem Gebinde zusammengestellt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die mineralischen Werkstoffe bzw. die Gebinde, deren Verpackung oder deren Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den mineralischen Werkstoffen bzw. den Gebinden, deren Verpackung oder den Beipackzetteln enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.4-1024
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk²
- Brandverhalten mineralisch Werkstoffe: nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1)
- Brandverhalten Zwei-Komponenten-System: nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1) im verarbeiteten und ausgehärteten Zustand

² Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk (ggf. unter Einbeziehung von Prüfungen an vom Verarbeiter gefertigten Proben³) mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der mineralischen Werkstoffe eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa,⁴ anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut

³ Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeiter ggf. auf der Baustelle gesonderte Rückstellproben herstellen und damit die Voraussetzung für die jährliche Fremdüberwachung schaffen.

Die Herstellungsdaten (z.B. Rohdichte, Mischungsverhältnisse, Lufttemperatur) für die Rückstellproben sind zu dokumentieren, dem Antragsteller einzureichen und im Rahmen der Fremdüberwachung von der Überwachungsstelle zu kontrollieren.

⁴ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe Mai 2017

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01.04.1997

für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Brandverhalten

Der aus den Zwei-Komponenten-Systemen hergestellte Baustoff ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheids ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹).

3.2 Ausführung

Die Zwei-Komponenten-Systeme "Pyrostand LCS 25 A+B" und "Pyrostand LMS 03 A+B" werden vor Ort vermischt.

Das Mischungsverhältnis (flüssige Komponente : mineralische Komponente) des Zwei-Komponenten-Systems "Pyrostand LCS 25 A+B" muss 35:65 und die Rohdichte im ausgehärteten Zustand $1580 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Das Mischungsverhältnis (flüssige Komponente : mineralische Komponente) des Zwei-Komponenten-Systems "Pyrostand LMS 03 A+B" muss 35:65 und die Rohdichte im ausgehärteten Zustand $1150 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Die Verarbeitungstemperatur der Zwei-Komponenten-Systeme, liegt nach Herstellerangaben bei $+5^\circ\text{C}$ bis $+40^\circ\text{C}$. Die Aushärtung ist bei Raumtemperatur nach ca. 14 Tagen abgeschlossen.

Die Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten.

Die bauausführende Firma, die die Zwei-Komponenten-Systeme "Pyrostand LCS 25 A+B" und "Pyrostand LMS 03 A+B" vor Ort vermischt und eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁶).

⁶ nach Landesbauordnung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-56.4-1024**

Seite 7 von 7 | 30. Januar 2020

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-56.4-1024
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt